

Allgemeine Einkaufsbedingungen

ENGMATEC GmbH
Stand September 2021

1. Geltungsbereich, Definition

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AGB") gelten für alle Bestellungen über Lieferungen und Leistungen der ENGMATEC GmbH, Radolfzell ("AG"), und der mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen.

1.2 Werden in diesen AGB Begriffe wie "Gewährleistung", "zugesicherte Eigenschaften" oder "Garantie" sowie damit in Zusammenhang stehende oder davon abgeleitete Begriffe verwendet, sind diese lediglich als "Beschaffenheitsmerkmal(e)" i. S. d. § 633 Abs. 2 BGB zu verstehen. Der Auftragnehmer ("AN") übernimmt daher die Gewähr für die Güte, Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit seiner Planungen, Lieferungen und Leistungen, insbes. hinsichtlich Auslegung, Bemessung, Konstruktion, Werkstoffwahl, Ausführung und Montage sowie mangelfreie und volle Funktionstüchtigkeit für den vertraglich vorgesehenen Einsatzzweck.

2. Auftragserteilung, Auftragsbestätigung, allgemeine Geschäftsbedingungen des AN

2.1 Durch die Annahme einer Bestellung bzw. durch die Ausführung einer Lieferung oder Leistung werden diese AGB Vertragsbestandteil. Änderungen der Bestellung bzw. Lieferung/Leistung sowie mündliche Absprachen gelten nur dann, wenn sie vom AG schriftliche bestätigt werden. Dies gilt insbes. für Zusätze oder Nachträge, die Einfluss auf den Liefer-/Leistungsumfang, Preise und Termine haben (können).

2.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen AG und AN haben Vorrang vor diesen AGB.

2.3 Sofern in den folgenden AGB keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die nach dem jeweils anwendbaren Recht maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

2.4 Die gänzliche oder teilweise Weitervergabe von Bestellinhalten durch den AN an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des AG, die nicht ungerechtfertigt vorenthalten werden darf. Auf Verlangen hat der AN dem AG in einem solchen Fall alle dem AN gegen seinen Vorlieferanten zustehenden Rechte abzutreten (insbes. solche aus gestellten Sicherheiten wie z.B. Bürgschaften) bzw. für die Zustimmung des Vorlieferanten zu einer solchen Abtretung Sorge zu tragen.

2.5 Die Annahme des Auftrages ist dem AG umgehend schriftlich zu bestätigen. Der AG behält sich den Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb einer Woche nach erteilter Bestellung beim AG eingegangen ist.

2.6 AGB des AN haben keine Gültigkeit, außer sie werden vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt. Eine Bezugnahme in der Bestellung des AG auf Angebotsunterlagen des AN bedeutet keine Anerkennung der AGB des AN; dies gilt auch für sonstige Unterlagen und darin evtl. enthaltene Verweise auf AGB des AN.

2.7 Die Erstellung und Übersendung von Angeboten durch den AN erfolgt auf dessen Kosten.

3. Vertragserfüllung

3.1 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Informationen, Daten und Umstände sowie die beabsichtigte Verwendung seiner Lieferung/ Leistung rechtzeitig bekannt sind. Bedenken jeglicher Art hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und eine Einigung über die Weiterführung der Arbeiten mit dem AG herbeizuführen.

3.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen DDP (INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort.

3.3 Im Rahmen des Zumutbaren können durch den AG vom AN Änderungen der Ware, Zeichnungen, Konstruktionen, Spezifikationen, Mengen oder Logistikprozesse verlangt werden. Über die Auswirkungen, insbes. hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, sind einvernehmliche Regelungen gem. Ziffer 2.1 zu treffen.

3.4 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend und der AN erkennt an, dass diese Termine wesentliche Bedeutung für die Vertragserfüllung haben. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung. Zum vereinbarten Liefertermin muss die Lieferung/Leistung bei der vom AG angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.

3.5 Sofern bei Erbringung der Lieferungen/Leistungen nur eine vorläufige Dokumentation vorliegt, hat der AN die sogen. "as built"-Dokumentation spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Abnahme nachzuliefern.

3.6 Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat der AN den AG unverzüglich zu verständigen und Beschleunigungsmaßnahmen aufzuzeigen.

3.7 Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind Unterlagen, Zeichnungen etc., welche der Genehmigung durch die jeweils andere Vertragspartei bedürfen, innerhalb von 5 Werktagen zu genehmigen bzw. zu kommentieren (andernfalls gelten diese nach Ablauf dieser Frist als genehmigt).

4. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt

4.1 Lieferung und Versand erfolgen grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Ist abweichend vereinbart, dass der AG das Transportrisiko übernimmt (z.B. bei Lieferung ab Werk), so ist der AN verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers die Interessen des AG zu wahren und gegebenenfalls beim Frachtführer alle Ersatzansprüche wegen Verlustes, Minderung oder Beschädigung der Ware und dergleichen sofort zu stellen und diese Ansprüche gemäß dem Verlangen des AG unverzüglich an diesen abzutreten.

4.2 Sämtliche vom AG gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Mehrkosten für eine zur Einhaltung der Vertragsfristen vom AN benötigte, beschleunigte Beförderung sind ebenfalls vom AN zu tragen.

4.3 Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, vollständigem Bestellkennzeichen sowie erforderlichenfalls allen notwendigen Angaben betreffend Ausfuhrgenehmigungsvorschriften (z.B. Export Control Classification Number (ECCN)), Ausfuhrlistennummer gemäß der EG Dual Use Verordnung oder dem nationalen Recht (AL-No.), HS-Code und Präferenzberechtigung (z.B. Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung, Ursprungsland (LKZ)), Präferenzielles Ursprungsland (PUL) beizugeben. Der AN hat, sofern eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt, überdies die erforderlichen Daten für die Erwerbsstatistik (Intrastat), insbesondere die Angabe der 8-stelligen KN-Nummer, des Nettogewichts und des Ursprungslandes je Rechnungsposition zu liefern.

4.4 Teillieferungen bedürfen der vorherigen, schriftlichen Genehmigung des AG.

4.5 Bei Lieferungen mit Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Montage mit dem Eingang am Bestimmungsort über. Dieser Gefahrenübergang gilt unabhängig von der vereinbarten Handelsklausel (INCOTERMS).

4.6 Bzgl. der Eigentumsvorbehaltsrechte des AN gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an den Lieferungen/Leistungen mit anteiliger Bezahlung proportional auf den AG übergeht.

5. Rechnung, Zahlung, Abtretung, Aufrechnung, Bürgschaften

5.1 Der AG behält sich vor, Rechnungen, die seinen Vorgaben (z.B. hinsichtlich der Bestelldaten oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften) nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.

5.2 Die Fristen zur Zahlung von Rechnungen beginnen, sobald die vertraglich vereinbarten Termine erreicht, die sonstigen Bedingungen erfüllt und die ordnungsgemäßen Original-Rechnungen beim AG eingegangen sind.

5.3 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl des AG innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung/Leistung noch einen Verzicht auf dem AG zustehende vertragliche oder gesetzliche Rechte. Mit Durchführung des Überweisungsauftrages an die Bank des AG, spätestens am Fälligkeitstag, gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt. Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen. 5.4 Ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des AG ist der AN nicht berechtigt, ihm gegen den AG zustehende Forderungen an Dritte abzutreten, sie zu verpfänden oder sie zum Gegenstand von Rechtsgeschäften zu machen. Tritt der AN dennoch eine Forderung entgegen Satz 1 ohne Zustimmung des AG ab, ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der AG kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung sowohl an den AN als auch den Dritten leisten.

5.5 Der AN ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, sofern die Gegenforderung gerichtlich festgestellt oder vom AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt ist.

5.6 Art, Inhalt und Umfang ggf. zu stellender Sicherheiten (Bürgschaften) regelt die Bestellung des AG.

6. Qualitätssicherung

6.1 Vom AN gelieferte Gegenstände müssen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften erfüllen, mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den am Einsatzort gültigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der aktuelle Stand und die Regeln der Technik (zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung) sind jedenfalls zu beachten. Insbesondere sind die zutreffenden EU-Richtlinien sowie die jeweils gültigen und anwendbaren VDE-Vorschriften, DIN-Normen, EU-Normen (EN) und ähnliche Regelwerke einzuhalten. Vom AN gelieferte Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und deutschen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Im Übrigen hat der AN den AG über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren.

6.2 Der AG behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des AN und seiner Lieferanten sowie die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, was auch die Berechtigung zu einem Audit in diesen Unternehmen enthält. Der AN wird dem AG die Kosten eines Audits ersetzen, sofern dabei ein mangelhaftes QM-System oder eine unzureichende Dokumentation über Qualitätsprüfungen nachgewiesen werden.

7. Lieferfrist, Pönale

7.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen/Leistungen kommt es – abhängig von den Vorgaben des AG – auf den Eingang am angegebenen Bestimmungsort bzw. auf deren Abnahme an.

7.2 Der AG ist berechtigt, abhängig vom Verschulden des AN jedoch unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens, eine Vertragsstrafe von 1% des Gesamtbestellwertes pro angefangener Woche der Verzögerung der Lieferung/Leistung, maximal 5% des Gesamtbestellwertes, zu berechnen. Der AG behält sich vor, für einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden Schadenersatz zu fordern. Der AG ist im Falle eines Lieferverzugs berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher vom AG vorbehaltlos angenommen wurde.

8. Abnahme, Mängelrüge, Mängelhaftung, Produkthaftung, Immaterialgüterrechte

8.1 Die bloße Annahme von Lieferungen/Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen, bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf die dem AG zustehenden Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme sind keine Erklärungen des AG über die endgültige Abnahme der gelieferten Ware. Gleiches gilt für Vor- oder Zwischenabnahmen.

8.2 Entsprechen Teile des Liefer-/Leistungsumfangs bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den vertraglichen Vorgaben oder der üblichen Qualität, so kann die ganze Lieferung/Leistung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird der AG dem AN so rasch als möglich anzeigen. Eine darüberhinausgehende Rügepflicht besteht jedoch nicht.

8.3 Der AN leistet Gewähr für die Verwendung von besten, zweckentsprechenden, fabrikneuen sowie originalen Materialien, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage. Der AN hat für seine Lieferungen/Leistungen 36 Monate Gewähr ab Abnahme durch den Kunden des AG, längstens jedoch für einen Zeitraum von 48 Monaten ab Übernahme durch den AG zu leisten. Für den Fall der Mängelbehebung beginnt diese Frist für die betroffenen Lieferungen/Leistungen neu zu laufen. Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungspflicht ab Erkennung des Mangels durch den AG. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch den AG.

8.4 Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der AN alle im Zusammenhang mit seinem Liefer-/ Leistungsumfang erforderlichen Kalibrierungs-, Prüf- und Messarbeiten durchzuführen.

8.5 Der AG ist verpflichtet, den AN im Falle von Mängeln an dessen Liefer-/Leistungsumfang so schnell wie möglich (nach Kenntnisnahme und Prüfung der Schadensursache) zu unterrichten. Dem AN steht auf jeden Fall das Recht auf einmalige Nachbesserung zu. Sollte diese fehlschlagen, kann der AG nach seiner Wahl weitere Nachbesserungsversuche verlangen bzw. die vertraglichen und gesetzlichen Rechte in Anspruch nehmen. Hierzu zählen insbes. Ersatzvornahme und Rücktritt.

8.6 Aufgrund besonderer Dringlichkeit (z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr ungewöhnlich hoher Schäden im Verhältnis oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit des AG gegenüber seinem Kunden), kann der AG darauf verzichten, den AN von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur Abhilfe zu setzen. In diesem Fall sind der AG bzw. sein Kunde berechtigt, erforderliche Maßnahmen sofort und ohne vorherige Abstimmung selbst vorzunehmen oder einen Dritten damit zu beauftragen. Die dabei entstehenden Kosten und Gefahren gehen ausschließlich zu Lasten des AN.

8.7 Zulieferer des AN gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.

8.8 Der AN hat den AG bei aus Lieferungen/Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferung/Leistung zu gewährleisten.

8.9 Ziffer 8.8 gilt nicht, sofern der AN die Lieferungen/Leistungen nach vom AG beigestellten Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben hergestellt hat und er nicht wusste bzw. wissen musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

8.10 Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der AN den AG bezogen auf von ihm gelieferte Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der AN ist in jedem Fall verpflichtet, dem AG alle Kosten zu ersetzen, die diesem aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der AN verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und nach Aufforderung des AG einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.

8.11 Im Falle einer gerichtlichen Inanspruchnahme des AG aus v. g. Gründen, wird der AN dem Verfahren auf Seiten des AN und auf eigene Kosten beitreten.

8.12 Die Haftung für direkte Schäden ist der Höhe nach auf den Auftragswert begrenzt.

9. Sistierung, Rücktritt wg. (drohender) Leistungsfähigkeit des AN, Höhere Gewalt

9.1 Der AG behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung mit einer Dauer von über 3 Monaten kann der AN dem AG die nachgewiesenen Kosten, welche aus der über die Dauer von 3 Monaten hinausgehenden Verzögerung resultieren, in Rechnung stellen, nicht jedoch den entgangenen Gewinn.

9.2 Der AG ist berechtigt, ganz oder teilweise entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit oder Liefer-/Leistungsfähigkeit des AN sich derart verschlechtert, dass eine vertragsgemäße Erfüllung aus Sicht eines objektiven Dritten gefährdet erscheint, der AN seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eingeleitet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt ist.

9.3 Im Falle höherer Gewalt gelten die gesetzlichen Regelungen sowie die dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze.

10. Ersatz-/Verschleißteile

10.1 Dem AN ist bekannt, dass der AG gegenüber seinem Kunden Ersatz- und Verschleißteilverpflichtungen eingegangen ist. Der AN und seine Unterlieferanten haben diese Lieferverpflichtungen für einen Zeitraum von 10 Jahren (nach Abnahme der Lieferungen durch den Kunden des AG) sicherzustellen.

10.2 Sofern aufgrund von Produktionseinstellungen o.ä. die v. g. Teile absehbar nicht mehr geliefert werden können, hat der AN den AG unverzüglich darüber zu unterrichten.

11. Materialbeistellungen

Erfolgen durch den AG Materialbeistellungen direkt an den AN, verbleibt das gelieferte Material im Eigentum des AG. Dieses ist unentgeltlich getrennt zu lagern und entsprechend zu kennzeichnen. Die Verwendung des Materials ist ausschließlich für Aufträge des AG zulässig. Werden vom AN oder von einer ihm zurechenbaren Person Wertminderungen oder Verluste verursacht, so sind diese vom AN zu ersetzen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an diesen Beistellungen ist ausgeschlossen.

12. Besondere Bestimmungen für Software

12.1 Hat der AN Software zu liefern, die nicht individuell für den AG entwickelt wurde, räumt der AN dem AG ein übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines Entgeltes vereinbart ist. An individuell für den AG entwickelter Software räumt der AN dem AG ein übertragbares, zeitlich und sachlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. Der AN wird die Installation der Software vornehmen. Hiernach wird er dem AG einen Datenträger, der auf dem System des AG lesbar ist, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm- und Datenflusspläne, Testverfahren und -programme, Fehlerbehandlung usw.) übergeben. Neben dieser Dokumentation hat der AN dem AG vor der Abnahme eine ausführliche, schriftliche Benutzerdokumentation in der vom AG gewählten Sprache und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

12.2 Der AN verpflichtet sich, dem AG innerhalb der Gewährleistungspflicht alle nachfolgenden Programmversionen ("Updates") kostenlos zur Verfügung zu stellen.

13. Geheimhaltung, Datenschutz

13.1 Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über den AG oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen (gleich in welcher Form), soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Das Nähere regelt eine separat zwischen den Parteien abzuschließende Geheimhaltungsvereinbarung.

13.2 Der AG ist berechtigt, sämtliche Daten über den AN, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen, zum Zwecke der Vertragsausführung – unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO – elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. Der AN kann der Speicherung und Verarbeitung jederzeit schriftlich widersprechen, sofern diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

14. Außenhandelsdaten

14.1 Der AN ist verpflichtet, den AG über etwaige güterbezogene Beschränkungen bei (Re-) Exporten der gelieferten Güter (Waren, Technologien, Software) gemäß europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Güter zu informieren. Hierzu wird der AN in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen zu den einzelnen Warenpositionen folgende Informationen angegeben:

- (a) die Nummer der EU-Militärgüterliste und der Dual-Use Güterliste
- (b) für US-Güter die ECCN (Export Control Classification Number) gem. US Export Administration Regulation (EAR)
- (c) für US-Verteidigungsgüter (sog. ITAR-Güter) die USML (United States Munitions List) – Category
- (d) Angaben zum nichtpräferenziellen Ursprung seiner Güter (Waren, Technologien, Software) und deren Bestandteile
- (e) Angaben zu Gütern, die auf Basis von kontrollierter US-Technologie gefertigt wurden und/oder die kontrollierte US-Komponenten enthalten.

14.2 Der AN ist weiterhin verpflichtet, dem AG auf dessen Aufforderung hin alle weiteren Außenhandelsdaten mitzuteilen sowie diesen über alle Änderungen der vorstehenden Daten unaufgefordert zu informieren.

14.3 Die rechtsverbindliche Übernahme von Re-Exportbeschränkungen (z.B. in Bezug auf bestehende/erteilte Ausfuhrbewilligungen und darin enthaltene Re-Exportbeschränkungen oder aufgrund in Anspruch genommener License Exceptions nach dem EAR) beschränkt sich auf Güter, für die aus Sicht des Lieferlandes eine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist (für USA gilt die jeweils gültige Fassung der EAR), die in den Papieren des AN außerdem entsprechend gekennzeichnet sind und für die der AN dies dem AG in Angeboten und Auftragsbestätigungen ausdrücklich zur Kenntnis bringt.

14.4 In der EU ansässige AN sind verpflichtet, dem AG innerhalb einer Kalenderwoche nach entsprechender Aufforderung das Original der (Langzeit- bzw.) Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß

Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 in der jeweils gültigen Fassung zu übermitteln. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach oder entspricht seine Erklärung nicht den gesetzlichen Vorschriften, so hält er den AG für alle daraus entstehenden Schäden klag- und schadlos zu halten.

15. Compliance

Der AN verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form von Bestechung, der Verletzung von Grundrechten seiner Mitarbeiter oder Kinderarbeit beteiligen.

16. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

16.1 Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen ist der vom AG gewählte Bestimmungsort. Für Zahlungen ist Erfüllungsort der Sitz des AG.

16.2 Auf den gegenständlichen Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) anwendbar. Für alle aus dem vorliegenden Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des AG vereinbart.

16.3 Für den Fall der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB soll eine zulässige Bestimmung vereinbart werden, die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.